STADT MÜNSTER

Amtsblatt

53. Jahrgang – Nr. 16 – 8. Oktober 2010 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg**
- **Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)**
- **Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) zum Zweck der Teilaufhebung für den Bereich nördlich Wiedaustraße / Liekfor**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415: Wolbeck-Nord – Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße im Bereich nördlich Von-Grüter-Weg / östlich Von-Walsen-Weg**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)**
- **Amtsgericht Münster –Bekanntmachung**
- **Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster**
- **Jahresabschluss 2009 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH**
- **Jahresabschluss 2009 der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**
- **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2011/2012**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp

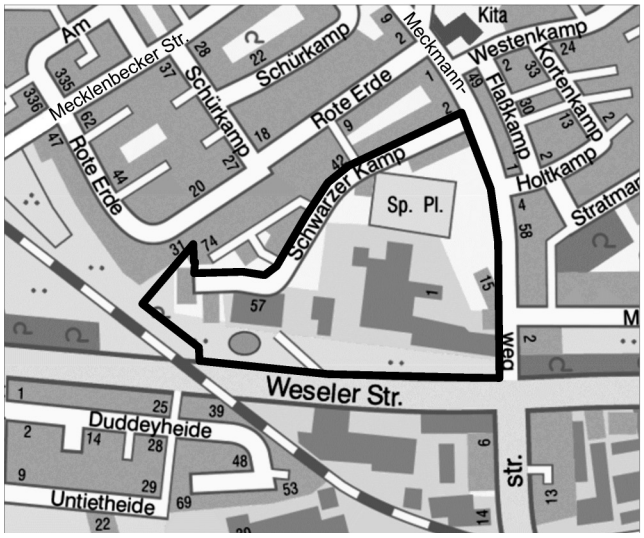

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 536

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 9. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße / Meckmannweg / Schwarzer Kamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 9. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Weseler Straße, Meckmannweg und Schwarzer Kamp ist gemäß § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstücke 152, 234, 235, 393, 483, 503, 507, 604, 647 – 649, 652, 682, 683, Teil des Flurstücks 636

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 536 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg

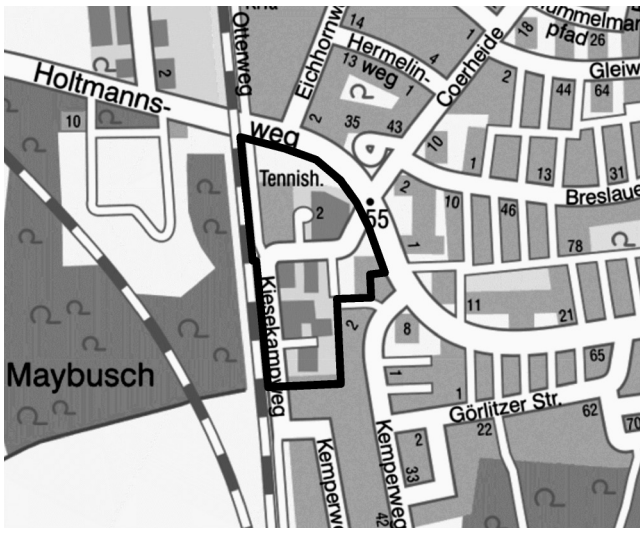

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt II

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 9. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)

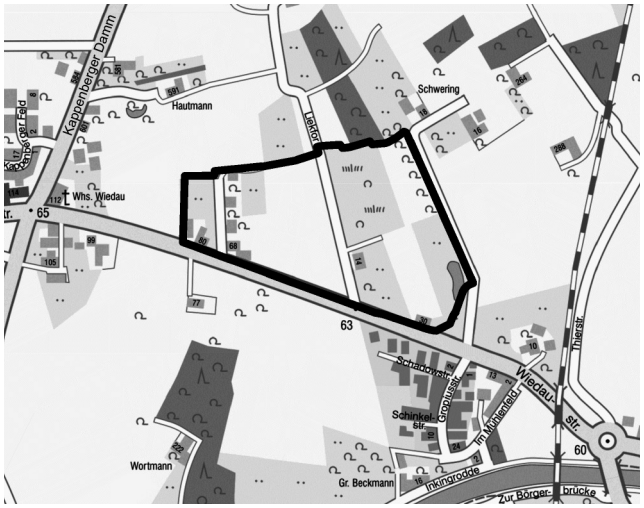

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 9. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch für den Teilbereich nördlich Wiedaustraße / Liekfor aufzuheben. Mit der Teilaufhebung werden die folgenden Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 483 entlassen:

Gemarkung Amelsbüren,

Flur 8, Teile der Flurstücke 221, 253, 320, 321,

Flur 9, Flurstücke 42 – 44, 46 – 48, 51, 57, 179, 189 – 191, 194 – 196, 206, 207, 277 – 282, 328, 398, 428, 430, Teile der Flurstücke 41, 283, 284.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch wird gemäß § 13 (2) Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-Business-Park Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) zum Zweck der Teilaufhebung für den Bereich nördlich Wiedaustraße / Liekfor

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 9. 2010 gemäß dem Baugesetzbuch beschlossen, den genannten Teilbereich aufzuheben. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483 liegt vom 18. 10. bis zum 18. 11. 2010 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zur Bebauungsplanteilaufhebung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle

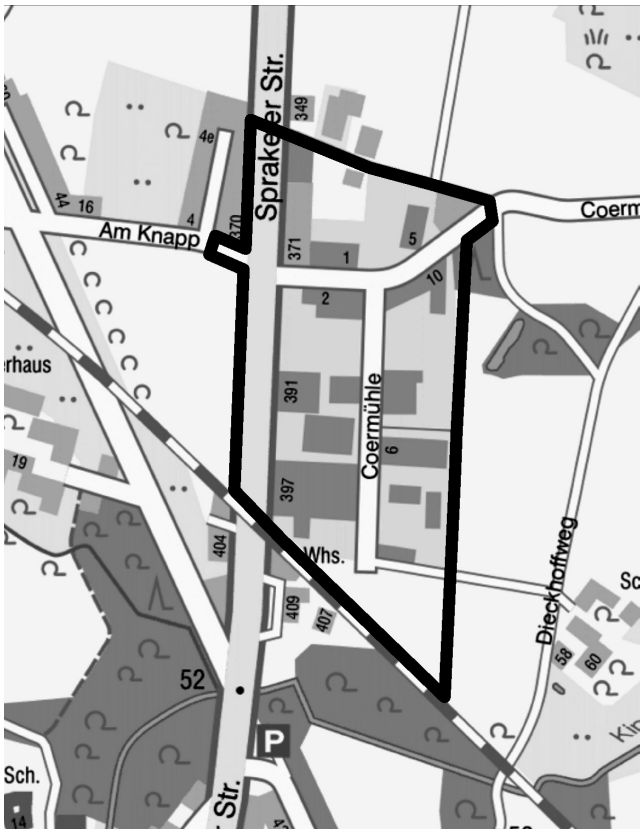

Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 210

Die vom Rat der Stadt Münster am 29. 9. 2010 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 210 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415: Wolbeck-Nord – Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße im Bereich nördlich Von-Grüter-Weg / östlich Von-Walsen-Weg

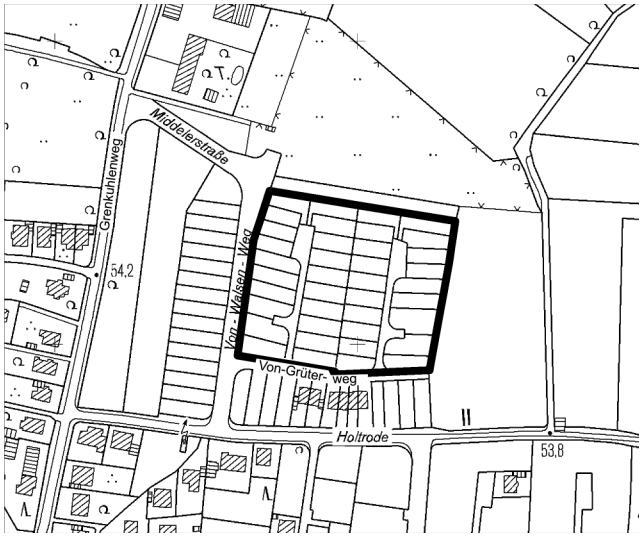

Übersichtsplan Nr. 5
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415

Die vom Rat der Stadt Münster am 29. 9. 2010 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 415 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)

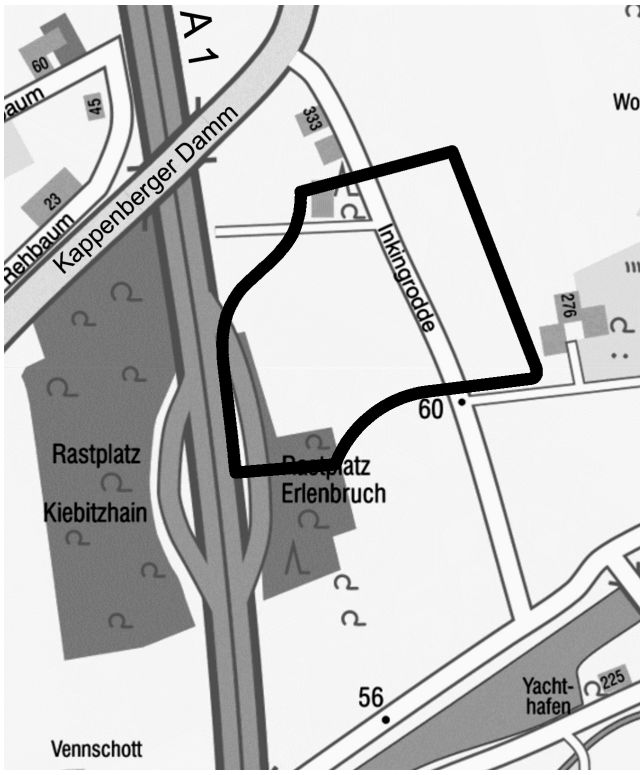

Übersichtsplan Nr. 6
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483

Die vom Rat der Stadt Münster am 29. 9. 2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- die Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur Bebauungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 7. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Amtsgericht Münster – Bekanntmachung

Die Stadt Münster – Amt für Immobilienmanagement – aus Münster hat am 26. 7. 2010 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amelsbüren liegende Grundstück

Gemarkung Amelsbüren Flur 21 Flurstück 204

das Grundbuch unter Ausübung des Aneignungsrechts anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 27. September 2010

Amtsgericht
Sabine Röser, Rechtspflegerin

Ausgefertigt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Piratenpartei (Piraten) für den Rat der Stadt Münster gewählte

Herr Marco Langenfeld

hat mit Ablauf des 21. 9. 2010 auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Münster verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Herr Pascal Powroznik,
Bentelerstraße 37, 48149 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger Herrn Powroznik mit Wirkung ab **22. 9. 2010** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. September 2010

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Jahresabschluss 2009 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH bekannt, dass die GdW Revision AG Berlin den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2009 erteilt hat. (Anlage 1)

Münster, den 24. September 2010

Wohnungsgesellschaft
Große Lodden mbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft
Große Lodden mbH, Münster

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 6. Mai 2010

GdW Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert
Wirtschaftsprüfer

Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2009 der Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2009 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt. Der Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 59.955,21 € wird auf die Jahresrechnung 2010 vorgetragen. (Anlage 1, Auszug aus der Niederschrift der Stadt Münster)

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass der VdW Rheinland-Westfalen den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2009 erteilt hat. (Anlage 2)

Münster, den 24. September 2010

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen
der Stadt Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Auszug aus der Niederschrift über die 6. Sitzung (öffentlicher Sitzungsteil) des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 6. 7. 2010

Punkt 4.5 der Tagesordnung V/0525/2010

Jahresabschluss 2009 der Wohn+Stadtbau GmbH (W+S)

Die im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vertretenen Aufsichtsratsmitglieder nehmen nicht an der Beschlussfassung bezüglich der Entlastung des Aufsichtsrates teil.

Ohne Aussprache beschließt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften einstimmig:

I. Sachentscheidung:

1. Der Lagebericht der Geschäftsführung (Anlage 1) und der Bericht des Aufsichtsrates (Anlage 2) für das Geschäftsjahr 2009 werden zur Kenntnis genommen.
2. Weiter wird davon Kenntnis genommen, dass dem Jahresabschluss der W+S für das Geschäftsjahr 2009 durch den vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer unter dem 21. 5. 2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

3. Die Stadt Münster als Alleingesellschafterin trifft folgende Entscheidungen:

   a) Der Jahresabschluss (Anlage 3) der W+S für das Geschäftsjahr 2009, abschließend

      in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 200.550.532,93 €

      sowie einem in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Bilanzgewinn von 59.955,21 €

      wird festgestellt.

   b) Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

   c) Der Bilanzgewinn in Höhe von 59.955,21 € wird auf die Jahresrechnung 2010 vorgetragen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Münster, den 6. Juli 2010

Jutta Tillmann
Schriftführung

Bestätigungsvermerk

Unter der Bedingung, dass der Aufsichtsrat der im Jahresabschluss berücksichtigten Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von T€ 1.700 zustimmt, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 21. Mai 2010

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Engbert Wirtschaftsprüfer	Sonnhoff Wirtschaftsprüfer

Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2011/2012

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2011/2012 werden in der Woche vom

Montag, dem 8. 11. bis Freitag, dem 12. 11. 2010

in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden **Termine** an die Eltern der Schulanfänger für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2011/12 (1. 8. 2011) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 2. 9. 2004 bis einschließlich 1. 10. 2005 geboren sind und damit bis zum 30. 9. 2011 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 1. 10. 2005 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2011/12 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2010/11 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Der Rat der Stadt Münster hat für jede Grundschule festgelegt, wie viele Eingangsklassen mit maximal 30 Schülern/-innen je Klasse an der jeweiligen Schule gebildet werden dürfen. Für den Fall, dass mehr Schulanfänger an einer Grundschule angemeldet werden, als aufgenommen werden können, werden von den Schulleitungen folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung herangezogen:

- Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen.
- Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen.
- Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
- Länge des Schulweges, das bedeutet, dass Schülern/-innen mit einem kürzeren Schulweg zur gewünschten Grundschule vor den Schüler/-innen mit einem längeren Schulweg aufgenommen werden.

Über die einzelnen Grundschulen in Münster informiert Sie die Broschüre „Münster bildet: Klasse eins bis vier - Infos für Eltern“, welche Sie im Büro der Münster-Information (Stadthaus I, Klemensstraße 10) und in den Kindertagesstätten erhalten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Gesundheitsamt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 15. September 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete für Bildung,
Familie, Jugend, Kultur und Sport

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22